



Merkblatt Zustimmung im Einzelfall -Bereich Brandschutz und techn. Gebäudeausrüstung- gemäß § 19 und § 20 Abs.1 HBO

1. Verwendbarkeitsnachweis für Bauprodukte/Bauarten

Nach dem hessischen Bauordnungsrecht dürfen nicht geregelte Bauprodukte/Bauarten nur für die Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen verwendet werden, wenn sie über

- eine Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung,
- ein Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder
- eine Zustimmung im Einzelfall

verfügen. Eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ein allgemein bauaufsichtliches Prüfzeugnis gilt nur als Verwendbarkeitsnachweis, wenn von den Vorgaben in diesen Regelungen **nicht wesentlich abgewichen** werden soll. Das Verfahren zur Zustimmung im Einzelfall wird, soweit dieser Verwendbarkeitsnachweis die Erfüllung von Brandschutzanforderungen der HBO betrifft, auf Antrag vom Regierungspräsidium Darmstadt durchgeführt.

2. Antrag auf Zustimmung im Einzelfall

Der Antrag kann formlos erfolgen. Die Antragsunterlagen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen und sollten Folgendes beinhalten:

- Antragsschreiben
- Angaben zum Hersteller bzw. der Einbaufirma
- Betroffene technische Regel (z.B. Norm, Zulassung, Prüfzeugnis)
- Bauvorhaben mit genauer Bezeichnung und Anschrift (wenn möglich auch Flur und Flurstücksnummer)
- Antragsteller mit Anschrift
- Bauherr und Entwurfsverfasser mit Anschrift
- Zuständige Bauaufsichtsbehörde und das Aktenzeichen des Bauantrages
- Genaue Beschreibung des Antragsgegenstandes (z.B. zeichnerische Darstellung) und aller Abweichungen von den zugrunde liegenden technischen Regeln
- Angabe bauordnungsrechtlicher Anforderungen, die der Antragsgegenstand erfüllen muss (z.B. Feuerwiderstandsklasse)
- Auflistung und Beschreibung der beiliegenden bautechnischen Nachweise (z.B. Brandschutzkonzept)
- Kopie des Nachweises der Verwendbarkeit (z.B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemein bauaufsichtliches Prüfzeugnis, Norm)
- Angabe der Stückzahlen und Einbauorte (z.B. zeichnerische Darstellung des Bauvorhabens mit Kennzeichnung der Einbauorte oder Stücklisten mit eindeutigen Angaben zum Einbauort)
- ggf. gutachterliche Stellungnahme
In den meisten Fällen ist zur Beurteilung der Verwendbarkeit eine gutachtliche Stellungnahme einer mit dem Antragsgegenstand vertrauten und sachkundigen Stelle oder Person (i. d. R. eine bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle) erforderlich. Die Auswahl der Stelle oder Person ist vorab mit der antragsbearbeitenden Stelle abzustimmen.
- ggf. Prüfberichte
Bei noch nicht zugelassenen Bauprodukten/Bauarten sind entsprechende Prüfberichte (z.B. über Brandversuche) bzw. Prüfungszeugnisse in Kopie vorzulegen.
- ggf. Angabe über bereits erteilte Zustimmungen im Einzelfall mit dem gleichen Antragsgegenstand mit Angabe des Aktenzeichens

Der Antrag ist zu richten an: **Regierungspräsidium Darmstadt**
Dez. III 31.4 „Bau- und Wohnungswesen“
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

3. Hinweise

Alle Kosten des Verfahrens (z.B. Honorare für gutachterliche Stellungnahmen) sowie die fälligen Gebühren trägt der Antragsteller. Gebühren werden nach Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen und sonstigen Nutzen des Antragsgegenstandes für den Antragsteller bemessen.

Bei Unklarheiten oder Fragen empfiehlt es sich, die antragsbearbeitende Stelle zu einem möglichst frühen Planungsstadium einzuschalten, damit der Antragsteller die erforderlichen Unterlagen erstellen und einreichen kann.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:

| | | |
|---------------|----------------------------|---------------------------------|
| Herr Schäfges | Tel.: (0 61 51) - 12 60 27 | Peter.Schaeffges@rpda.hessen.de |
| Frau Bumin | Tel.: (0 61 51) - 12 57 72 | Suereyya.Bumin@rpda.hessen.de |
| Frau Wagner | Tel.: (0 61 51) - 12 59 83 | Marion.Wagner@rpda.hessen.de |

4. Bauaufsichtlich anerkannte Prüfstellen

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

Unter den Eichen 87, 12203 Berlin, Telefon 0 30 - 81 04 - 1, Telefax 0 30 - 8 11 20 29

Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz (IBMB) der Technischen Universität Braunschweig

MPA für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig

Telefon 05 31 - 3 91 - 54 31, Telefax 05 31 - 59 00

Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

Marsbruchstraße 186, 44287 Dortmund, Telefon 02 31 - 45 02 - 0, Telefax 02 31 - 45 85 49

Holzforschung München der Technischen Universität München

Winzererstraße 45, 80797 München, Telefon 0 89 - 21 80 64 80, Telefax 0 89 - 21 80 64 87

Materialprüfungsanstalt MPA Stuttgart Otto-Graf-Institut Universität Stuttgart

Pfaffenwaldring 4, 70569 Stuttgart (Vaihingen), Telefon 07 11 - 6 85 - 1, Telefax 07 11 - 6 85 27 65

ift Rosenheim GmbH

Theodor - Gietl - Straße 7-9, 83026 Rosenheim,

Telefon 0 80 31 - 2 61 - 0, Telefax 0 80 31 - 2 61 - 2 90

Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für Bauwesen Leipzig mbH

Hans - Weigel - Straße 2b, 04319 Leipzig, Telefon 03 41 - 6 58 20, Telefax 03 41 - 6 58 21 99

PfB GmbH & Co. Prüfzentrum für Bauelemente KG

Lackermannweg 24, 83071 Stephanskirchen (bei Rosenheim),

Telefon: 0 80 36 - 67 49 47-0, Telefax: 0 80 36 - 67 49 47 28

DMT GmbH & Co. KG Zentrum für Brand- und Explosionsschutz, Außenstelle Lathen

Hermann - Kemper - Straße 12a, 49762 Lathen

Telefon: 0 59 33 - 92 448 - 0, Telefax: 0 59 33 - 92 448 - 25